



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 4/2023/2024 BG**

16.05.2024

## Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Prof. Dr. Jan Orth	DFB-Beisitzer
Carsten Ramelow	DFL-Beisitzer

### für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Kontrollausschusses gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 271/2023/2024 - vom 04.04.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem FC St. Pauli am 25.11.2023, wird als unzulässig verworfen.
2. Die Berufung der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA gegen das oben genannte Urteil wird als unbegründet zurückgewiesen, mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe von 20.000.- Euro wegen menschenverachtenden Verhaltens seiner Anhänger erfolgt.
3. Kosten und Gebühren des Berufungsverfahrens sind zu 20 % vom DFB und zu 80 % von der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA zu tragen.

### Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung die FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 20.000.- € belegt und ihr nachgelassen, 6.700.- € davon für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden.

Dem lege das Sportgericht folgenden **Sachverhalt** zugrunde:

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



*„Unmittelbar vor Beginn des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem FC St. Pauli von 1910 wurde eine angekündigte Choreographie auf der Heimtribüne gezeigt. Deren Farbkonzept beruhte vollständig auf schwarz, grau und (wenig) weiß. Auf einer Zaunfahne, die sich über den gesamten unteren Heimbereich der Südtribüne erstreckte, waren die Wörter „Plattenbau Rostock“ - unterbrochen durch einen Raubkatzenkopf mit gefletschten Zähnen - zu sehen. Parallel dazu wurde mittig im oberen Heimbereich der Südtribüne eine schwarze Folie mit der dunkelgrauen, halb transparenten Aufschrift „FC Hansa“ an einer Seilkonstruktion nach oben gezogen. Sodann wurde eine Blockfahne, die den restlichen, noch nicht verdeckten Bereich der Südtribüne nahezu vollständig umspannte, nach oben gezogen. Darauf waren stilisierte Plattenbauten, wie sie u.a. für den Rostocker Stadtteil Lichtenhagen typisch sind, sowie rechts eine Hausseite mit drei großen Sonnenblumen („Sonnenblumenhaus“) zu erkennen.*

*Zwischenzeitlich wurde das Spiel durch den Schiedsrichter angepfeifen. Im Schutze der beschriebenen Abschirmung großer Teile der Südtribüne wurde sodann das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände vorbereitet. Die Umsetzung begann hinter der schwarzen Folie. Dort waren mehrere gelblich leuchtende Fackeln zu erkennen, die in der Gesamtkomposition aus Sicht eines objektiven Dritten an ein loderndes Feuer erinnerten. Kurze Zeit später wurde dies durch zahlreiche - jedenfalls mindestens acht - Rauchfackeln, die über die gesamte Südtribüne entzündet wurden, untermauert: „Feuer“ und Qualm durchzogen Plattenbauten mit dem „Sonnenblumenhaus“. Als Teil der Choreographie wurden immer größere Mengen schwarzen Qualms produziert, der unten und seitlich aus den Fahnen und Folien entströmte und schließlich auf das Spielfeld vordrang.*

*In der 5. Spielminute nahm die Rauchentwicklung so erheblich zu, dass sich Schiedsrichter Dr. Robin Braun veranlasst sah, das Spiel zu unterbrechen. Diese Spielunterbrechung dauerte insgesamt vier Minuten. Sodann wurde die Choreographie sukzessive abgebaut. Im weiteren Spielverlauf wurde im Rostocker Fanblock in der 9. Spielminute ein Bengalisches Feuer und eine graue Rauchfackel sowie in der 45. Spielminute (7. Minute der Nachspielzeit) ein Böller entzündet. Außerdem wurden in der 24. Spielminute aus dem Heimbereich in der Ecke Nord-Ost mehrere Trinkbecher in Richtung Innenraum geworfen. Hier wurde seitens Hansa Rostock eine Täterin ermittelt.*

*Diese Feststellungen sind im Wesentlichen unstrittig.“*

2.

Der **Kontrollausschuss** sieht in dem dargestellten Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht nicht lediglich ein unsportliches, sondern ein diskriminierendes Verhalten der Anhänger der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und stellt dies zur Überprüfung durch das Bundesgericht.

Die **FC Hansa Rostock** GmbH & Co. KGaA sieht in der Choreographie überhaupt kein fehlerhaftes Verhalten und stellt dies ebenfalls zur rechtlichen Überprüfung.

Die weiteren Vorfälle werden mit ihrer Berufung nicht angegriffen und sind somit rechtskräftig geworden. Für diese akzeptiert sie eine Geldstrafe von insgesamt 6.725.- Euro. Sie beantragt deshalb die entsprechende Begrenzung der vom Sportgericht ausgeteilten Strafe auf den genannten Betrag für die entzündeten pyrotechnischen Gegenstände und den geworfenen Trinkbecher.



Die FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA merkt zum vom Sportgericht festgestellten Sachverhalt noch an, dass die auf der großen Blockfahne stilisierten Plattenbauten nicht nur „u. a. für den Stadtteil Lichtenhagen typisch“ sind, sondern für den gesamten Nordosten von Rostock. Ferner, dass oberhalb der dargestellten Plattenbauten nicht „ein wenig“, sondern in erster Linie weiße pyrotechnische Erzeugnisse verwendet wurden.

Es hätte deshalb „zu keiner Zeit Feuer und Qualm Plattenbauten mit dem Sonnenblumenhaus durchzogen“, sondern die Choreographie hätte gezeigt, wie von der Küste Nebel in und durch die eintönigen Plattenbauviertel des Nordostens von Rostock ziehe und der einzige Lichtblick, der F.C. Hansa, über allem stehe.

Und letztlich sei es nicht so gewesen, dass „schwarzer Qualm aus der Fahne entströmte“, sondern acht Personen hätten unterhalb der Fahne schwarze Rauchfackeln bzw. Rauchtöpfe gehalten.

In einem nach Ablauf der Begründungsfrist nachgereichten Schriftsatz machte die Berufungsführerin weitere Rechtsausführungen, die ohnehin vom Amts wegen anzustellen waren.

Auf Anordnung des Vorsitzenden vom 30.04.2024 wurde gemäß § 16 Nr. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da es um eine Entscheidung über Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt geht.

### 3.

Die Berufung des Kontrollausschusses ist unzulässig, die der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA unbegründet.

#### 3.1.

Eine sachliche Entscheidung über die Begründetheit einer Berufung setzt die von Amts wegen vorzunehmende Feststellung ihrer Zulässigkeit voraus. Auf entsprechenden Vortrag der Gegenpartei kommt es hierbei nicht an.

Der Kontrollausschuss hat seine Berufungsbegründung am 16.04.2024 per E-Mail an Dr. Haslinger geschickt, der sie am darauf folgenden Tag an den Vorsitzenden des Bundesgerichts weiterleiten ließ. Der Schriftsatz war unterschrieben und als bildhafte Anlage der E-Mail beigefügt. Dies genügt den Anforderungen der Rechts- und Verfahrensordnung nicht.

Gemäß § 25 ist die Berufungsbegründung schriftlich einzureichen, also mit der eigenhändigen Unterschrift des Verantwortlichen im Original (so auch § 126 BGB).

Diese Unterschrift dient dem Zweck, die Identität des Ausstellers erkennbar zu machen, die Echtheit der Urkunde zu gewährleisten und dem Empfänger die erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen.

In § 16 Nr. 10 RuVO sind Erleichterungen für Verfahrenshandlungen, die schriftlich einzubringen sind, vorgesehen: Neben der postalischen Übermittlung sind auch die Nutzung eines



Telefaxes, die quittierte Abgabe beim DFB oder die Übersendung eines Dokuments über das elektronische Postfachsystem im DFBnet zulässig.

Die konkret hier erfolgte Übersendungsart mittels einer privaten E-Mail ist dagegen nicht zugelassen und die Berufung des Kontrollausschusses damit nicht ordnungsgemäß begründet. Dies hat nach § 25 Nr. 2 RuVO die Verwerfung des Rechtsmittels zur Folge.

Die inhaltlichen Ausführungen des Kontrollausschusses zu Rechtsfragen sind dessen ungeachtet von Amts wegen ohnehin vom Bundesgericht zu prüfen.

### 3.2.

Die FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat ihre Berufung auf die Verurteilung wegen der oben beschriebenen Choreographie beschränkt.

Soweit sie Anmerkungen zu dem vom Sportgericht festgestellten Sachverhalt macht, geht es nicht um das Bestreiten von objektiven Tatsachen, was eine neue Feststellung durch das Bundesgericht erfordert hätte, sondern um wenige geringfügige, nicht ausschlaggebende Benennungen vom Details, die in erster Linie der Deutungshoheit bezüglich des Inhalts der Choreografie dienen sollen.

Die Videoaufzeichnungen der umstrittenen Choreographie sind dem Bundesgericht bekannt.

Eine Deutung, wie sie die FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA vorträgt (Küstennebelversion), ist möglich. Die vom Kontrollausschuss vorgetragene Version (brennendes Sonnenblumenhaus / Pogrom 1992) ebenso.

Die Frage, welche Deutung die richtige ist, ist rechtlich nicht entscheidend.

Denn für Konstellationen wie die vorliegende hat das Bundesgericht in der Entscheidung vom 31.05.2023 (BG 7/2022/2023) seine ständige Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst:

*„Bei der rechtlichen Bewertung von Banner und Spruchbänder sind die jeweiligen Grundrechte - das auf Meinungsfreiheit des sich Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches in Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes seine Schranken findet, so z. B. in Verbindung mit § 185 StGB, das des Angesprochenen auf Ehrschutz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie das auf autonome Regelungsbefugnis der beteiligten Vereine und Verbände aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes - unter Beachtung ihrer Wechselwirkung im Sinne einer praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen.*

*Dies bedeutet zunächst, dass es dem DFB als Verband erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung als Beleidigung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder dienen.*

*Dies ist vorliegend insbesondere mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-RuVO, sowie in spezieller Ausprägung in § 9 Nr. 1 der DFB-RuVO für politisches, extremistisches, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten, sowie in § 9 Nr. 2 für herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen und Handlungen, rassistisches oder*



*menschenverachtendes Verhalten geschehen. Diese Vorschriften dienen insbesondere der Einhaltung der Fairness und des Respekts.*

*Für den subjektiven Tatbestand einer Beleidigung, eines unsportlichen oder eines diskriminierenden Verhaltens genügt bedingter Vorsatz; eine besondere Kränkungs- oder Diskriminierungsabsicht ist dafür nicht erforderlich (Hilpert, Fußballstrafrecht des DFB, 2. Auflage, S. 192).*

*Ausreichend ist das Bewusstsein, dass die Äußerung oder das Verhalten nach dem objektiven Erklärungswert einen entsprechenden Inhalt hat.*

*Weiß ein Täter, dass seine Äußerung objektiv als diskriminierend verstanden werden kann, entfällt dieser Vorsatz nicht dadurch, dass er seiner Handlung einen anderen Sinn unterlegen wollte (so schon das Reichsgericht in RG 65, 21 zur Beleidigung).“*

Die Zeugenaussagen Dr. Richter, Weber und Nauschütz, sowie die Stellungnahme der DFB-Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung und Fanbelange, die schon mangels Identifikation der/des Verfassers lediglich als unverbindliche Meinung und nicht als sachverständige Expertise gewertet werden kann, gehen davon aus, dass die Fangruppe, die die Choreographie vorführte, nicht das Pogrom von 1992 thematisieren wollte. Dies mag sein, doch darauf kommt es rechtlich – wie aufgezeigt - nicht an, so dass die Vernehmung dieser Zeugen nicht erforderlich war.

Unbestreitbar ist nämlich auch, dass bereits in dem oben genannten Urteil vom 31.04.2023 einem Sonnenblumenhausbanner, das ohne „Zusätze“ aufgehängt worden war, das Bundesgericht mangels weiterer Anhaltspunkte keine explizite Botschaft und auch keinen Vorsatz der handelnden Personen entnehmen konnte.

Durch dieses Urteil wurde aber der Fangruppierung, die damals und jetzt handelte, vor Augen geführt, wie ihre Choreographie objektiv **auch** verstanden werden kann.

Lichter, die als Feuer, andere die als Qualm, und Häuser die als brennend erscheinen, wie beim Pogrom 1992. Und da jegliche sprachliche oder sonstige Distanzierung dazu fehlt, kann die Choreographie zwanglos auch als gesellschaftspolitisches Gutheißen dieser Schandtat gegen ausländische Mitmenschen verstanden werden und nicht – wie die Berufungsführerin vorträgt – als „Mahnung und Erinnerung im Rahmen einer Gedenkfeier“. Eine solche hat unstreitig nicht stattgefunden.

Die „Küstennebelversion“ liegt noch ferner, zumal schwarzer Nebel selbst an der Ostsee nicht sehr häufig vorkommen dürfte.

Allein das Wissen um die mögliche missverständliche Deutung der Handlung reicht, wie ausgeführt, für den erforderlichen Vorsatz. Unerheblich ist es entgegen der Auffassung des Sportgerichts, dass diese „Botschaft von Anfang an geplant und angelegt war“.

Selbst wenn einzelne Anhänger diese rechtlichen Zusammenhänge nicht verstanden haben sollten, wäre es jedenfalls die Aufgabe und Pflicht der FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA gewesen, anlässlich der bei ihr angemeldeten Choreographie, auf die ihr bekannte Rechtslage hinzuweisen und die Vorführung zu untersagen.



Und sollte sogar nicht ein einziges Mitglied der Fangruppe rechtlich informiert gewesen sein – was das Bundesgericht für ausgeschlossen hält – wäre automatisch die Verantwortlichkeit und der Vorsatz bei der Berufungsführerin selbst gegeben, die dann nicht wegen des Verhaltens ihrer Anhänger, sondern wegen eigener fehlerhaften Handlungen belangt werden müsste.

Tertium non datur.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn, was die Berufungsführerin vorträgt, die Choreographie schon vor drei Jahren angemeldet worden sein sollte.

Auch dann wäre zum Zeitpunkt der Aufführung das Urteil des Bundesgerichts vom 31.04.2023 bekannt und hätte im internen Entscheidungsprozess beachtet werden können und müssen.

Nicht entscheidend ist weiterhin, ob welche und wie viele Anhänger des gegnerischen Clubs die Choreographie schon im Stadion gesehen haben oder erst im Internet in allen Facetten erfassen konnten. Fast alle Fangruppen stellen ihre Choreographien im Internet zur Schau und produzieren sie auch dafür.

### 3.3.

Der oben festgestellte, verbandsrechtlich relevante Inhalt der Choreographie ist nicht nur un-sportlich, sondern auch menschenverachtend.

§ 9 Nr. 2 RuVO umfasst sämtliches Verhalten, aus dem die Missachtung menschlicher Würde spricht. Die Menschenverachtung kann sich aus jeglichem Verhalten ergeben, das auf irgendwelche persönliche Eigenschaften, Merkmale oder Anschauungen abstellt und eine Herabwürdigung von einzelnen Menschen oder Menschengruppen in sich trägt.

Auf den Bezug zu den konkret in der Vorschrift genannten Diskriminierungsmerkmalen kommt es dabei nicht an (Nolte, Diskriminierungsverbote im Fußball, 2016, S. 56). Dass ein menschenverachtendes Verhalten bei dem Pogrom 1992 in Lichtenhagen oder bei der choreographischen Bezugnahme darauf gegeben ist, bedarf keiner näheren Ausführungen, selbst wenn diese Bezugnahme nicht primär gewollt war, aber bekanntermaßen objektiv von Dritten so verstanden werden konnte.

### 4.

Die Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden Sanktion durch das Sportgericht in der angegriffenen Entscheidung gemäß § 44 der Satzung des DFB war aufgrund der unzutreffenden rechtlichen Einordnung der Tat zu niedrig.

Fehlerhaft sind die Ausführungen der Berufungsführerin zu den „Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses“ die schon dem Namen nach für Sport- und Berufungsgericht irrelevant sind. Dies ist auch der Berufungsführerin aus einer Vielzahl sie betreffender früherer Entscheidungen des Bundesgerichts bekannt.



Eine höhere Sanktion ist jedoch gemäß § 28 RuVO nicht möglich, da lediglich die FC Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA eine zulässige Berufung eingelegt hat.

Damit verbleibt es bei der vom Sportgericht verhängten Rechtsfolge.

Im Tenor war die geänderte rechtliche Bewertung festzustellen; im Übrigen ist die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

5.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren folgt aus den §§ 37 und 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

**- Bundesgericht -**

Achim Späth - Vorsitzender  
Prof. Dr. Jan Orth - DFB-Beisitzer  
Carsten Ramelow - DFL-Beisitzer